



Tag	Inhalt	Seite
11.6.2007	Neunte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher	95
12.6.2007	Lehramtsanwärter - Höchstzahlverordnung II/2007	96
15.6.2007	Landesverordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten und die Entrichtung von Studienbeiträgen	97
18.6.2007	Landesverordnung zur Übertragung einer Ermächtigung nach dem Hufbeschlaggesetz	102
27.6.2007	Umlegungsausschussverordnung (UAVO)	102

**Neunte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur Abgeltung
der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher
Vom 11. Juni 2007**

Aufgrund des § 49 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 7. Oktober 1975 (GVBl. S. 396, BS 2032-20) wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vom 3. Juli 1998 (GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch Verordnung vom

31. Mai 2006 (GVBl. S. 238), BS 2032-21, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 wird die Jahreszahl „2005“ durch die Jahreszahl „2006“ und die Zahl „43,40“ durch die Zahl „43,70“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „22 700,00“ durch die Zahl „21 700,00“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Mainz, den 11. Juni 2007
Der Minister der Justiz
Dr. Heinz Georg Bamberger

**Lehramtsanwärter – Höchstzahlverordnung II/2007
Vom 12. Juni 2007**

Aufgrund des § 224 a Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2007 (GVBl. S. 59), BS 2030-1, wird verordnet:

**§ 1
Grundsatz**

Für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Förderschulen, Realschulen und Gymnasien zum 1. August 2007 werden Ausbildungsplatzhöchstzahlen, Fachhöchstzahlen, Bedarfsbereiche und die Zahl der auf jeden Bedarfsbereich entfallenden Ausbildungsplätze festgesetzt.

**§ 2
Ausbildungsplatzhöchstzahlen**

Die Ausbildungsplatzhöchstzahlen betragen bei dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an

- | | |
|----------------------------|------|
| 1. Grund- und Hauptschulen | 260, |
| 2. Förderschulen | 30, |
| 3. Realschulen | 130, |
| 4. Gymnasien | 200. |

**§ 3
Fachhöchstzahlen**

Die Fachhöchstzahlen betragen

im Fach	bei dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an			
	Grund- und Hauptschulen	Förderschulen	Realschulen	Gymnasien
Blinden-/Sehbehindertenpädagogik		0		
Deutsch				66
Gehörlosen-/Schwerhörigenpädagogik		3		
Geistigbehindertenpädagogik		12		
Geschichte				33
Griechisch				3
Grundschulpädagogik	210			
Italienisch				3
Körperbehindertenpädagogik		6		
Philosophie				3

im Fach	bei dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an			
	Grund- und Hauptschulen	Förderschulen	Realschulen	Gymnasien
Russisch				2
Spanisch				7
Wirtschaftslehre			12	

**§ 4
Bedarfsbereiche und auf sie entfallende Ausbildungsplätze**

(1) Bedarfsbereiche mit den auf sie entfallenden Ausbildungsplätzen sind

in den Fächern und Bereichen (Bedarfsbereiche)	bei dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an		
	Förderschulen	Realschulen	Gymnasien
Bildende Kunst		2	
Chemie		3	3
Französisch		2	
Informatik			1
Latein			4
Lernbehindertenpädagogik	3		
Mathematik		2	6
Physik		4	6

(2) Sofern für das Lehramt an Förderschulen Ausbildungsplätze, die für Bewerberinnen und Bewerber vorgesehen wurden, für die die Versagung der Zulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, verfügbar geblieben sind, wird die Zahl der Ausbildungsplätze in der sonderpädagogischen Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik entsprechend erhöht.

(3) Sofern für das Lehramt an Realschulen Ausbildungsplätze, die auf die einzelnen Bedarfsbereiche entfallen oder die für Bewerberinnen und Bewerber vorgesehen wurden, für die die Versagung der Zulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, verfügbar geblieben sind, wird die Zahl der Ausbildungsplätze in folgender Reihenfolge immer wieder um jeweils einen Ausbildungsplatz erhöht:

1. Französisch,
2. Physik,
3. Bildende Kunst,

4. Chemie,
5. Mathematik.

(4) Sofern für das Lehramt an Gymnasien Ausbildungsplätze, die auf die einzelnen Bedarfsbereiche entfallen oder die für Bewerberinnen und Bewerber vorgesehen wurden, für die die Versagung der Zulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, verfügbar geblieben sind, wird die Zahl der Ausbildungsplätze in folgender Reihenfolge immer wieder um jeweils einen Ausbildungsplatz erhöht:

1. Physik,
2. Mathematik,
3. Latein,
4. Informatik,
5. Chemie.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 12. Juni 2007
Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur
Ahnen

Landesverordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten und die Entrichtung von Studienbeiträgen Vom 15. Juni 2007

Aufgrund des § 70 Abs. 8 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438), BS 223-41, wird mit Zustimmung des Landtags verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das Studium an Universitäten und Fachhochschulen des Landes Rheinland-Pfalz (§ 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Hochschulgesetzes – HochSchG –) bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen und im Fall des § 3 Abs. 2 bis zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss (§ 70 Abs. 1 HochSchG).
- (2) Konsekutive Studiengänge im Sinne dieser Verordnung sind Bachelor- und Masterstudiengänge, die inhaltlich aufeinander aufbauen und zwischen dem Bachelor- und Masterabschluss keine Phase der Berufstätigkeit voraussetzen.
- (3) Die Regelungen dieser Verordnung gelten nicht für Studienzeiten gemäß § 70 Abs. 5 Satz 6 Nr. 5 HochSchG, sowie für Studierende, die gemäß § 94 Abs. 2 HochSchG an einer Hochschule zum Besuch des internationalen Studienkollegs eingeschrieben sind und für ausländische und staatenlose Studierende, die im Rahmen einer Kooperation mit einer ausländischen Hochschule oder eines internationalen Austauschpro-

gramms nur für einen befristeten Zeitraum an der Hochschule eingeschrieben sind.

- (4) Frühstudierende gemäß § 67 Abs. 4 HochSchG erhalten kein Studienkonto. Für Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Frühstudium, die bei einem späteren Studium angerechnet werden, erfolgen keine Abbuchungen.

§ 2 Studienkonten

- (1) Studienkonten gewähren Studienguthaben für den beitragsfreien Erwerb eines Studienabschlusses im Sinne des § 1 Abs. 1.
- (2) Für Studierende, die bereits ein Studium mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder bei konsekutiven Studiengängen mit einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss abgeschlossen haben, wird kein Studienkonto eingerichtet. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt. Ein an einer ausländischen Hochschule erworbener Abschluss gilt als Hochschulabschluss im Sinne von Satz 1, sofern eine formelle und materielle Gleichwertigkeit mit einem Abschluss vorliegt, der an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland erworben wurde und der zur Aufnahme eines postgradualen Studiums gemäß § 35 Abs. 2 HochSchG oder einer Promotion an einer rheinland-pfälzischen Hochschule berechtigt.

(3) Studienkonten werden bis zu dem Semester eingerichtet und geführt, das sich an die Vollendung des 60. Lebensjahres anschließt. Studienguthaben und Restguthaben verfallen zum Ende dieses Semesters. Danach tritt Gebührenpflicht ausschließlich gemäß § 35 Abs. 3 HochSchG ein.

(4) Für Studierende in einem Probestudium nach § 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 HochSchG, die sich nach Inkrafttreten dieser Verordnung einschreiben oder rückmelden, wird ein Studienkonto eingerichtet.

§ 3 Studienguthaben

(1) Das Studienguthaben umfasst grundsätzlich 200 Semesterwochenstunden (SWS). Für Studiengänge, deren Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen gemäß Prüfungsordnung mindestens 190 SWS betragen, wird ein Studienguthaben im Umfang der Anzahl der Semesterwochenstunden der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zuzüglich eines Aufschlags von 10 v. H. gewährt. Dabei ist auf volle Semesterwochenstunden aufzurunden. Im Staatsexamensstudiengang Humanmedizin werden für die Berechnung des Studienguthabens zu der Anzahl der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen weitere 40 SWS für das Praktische Jahr addiert. Für konsekutive Studiengänge umfasst das Studienguthaben insgesamt 200 SWS. Ab dem Wintersemester 2007/2008 umfasst das Studienguthaben für Studienanfängerinnen und Studienanfänger in konsekutiven Studiengängen 360 Leistungspunkte. Das Gleiche gilt für Studierende, die in diese Studiengänge an eine Hochschule des Landes wechseln, wenn für sie erstmals ein Studienkonto eingerichtet wird.

(2) Studierende, die nach dem Erwerb eines ersten Hochschulabschlusses ein Zweitstudium absolvieren, das nach den berufsrechtlichen Regelungen für die Ausübung einer anerkannten beruflichen Tätigkeit zwingend erforderlich ist, können auf Antrag ein zweites Studienguthaben im Umfang der Anzahl der Semesterwochenstunden der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen gemäß der Prüfungsordnung des Zweitstudiengangs oder der Leistungspunkte, die im Zweitstudiengang zu erwerben sind, zuzüglich eines Aufschlags von 10 v. H. erhalten. Der Antrag ist bei der Hochschule zu stellen. Diese entscheidet mit Zustimmung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums.

(3) Studienguthaben sind nicht auf andere Personen übertragbar.

§ 4 Studiengangwechsel, Hochschultypwechsel

(1) Bei Studiengangwechsel oder Studienfachwechsel nach dem ersten oder zweiten Hochschulsemester bis zum Beginn des dritten Hochschulsemesters wird je nach gewähltem Studiengang ein neues Studienguthaben mit Semesterwochenstunden oder Leistungspunkten gewährt; das bisherige Studienguthaben verfällt. Die bisher abgeleisteten Semester oder abgebuchten Leistungspunkte werden nicht auf das neue Studienguthaben angerechnet.

(2) Bei einem Wechsel ab dem dritten Hochschulsemester wird das vorhandene Studienkonto fortgeführt. Die bisher erfolgten Abbuchungen bleiben bestehen. Die weiteren Abbuchungen erfolgen nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 für den Studiengang, in dem die Studierende oder der Studie-

rende eingeschrieben ist. Bei einem Wechsel ab dem dritten Hochschulsemester von einem Studiengang, der der Regelung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 unterliegt, in einen Studiengang gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 wird ein neues Studienguthaben gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 gewährt. Die bisher erfolgten Abbuchungen werden angerechnet. Dies gilt entsprechend im umgekehrten Fall. Bei einem Wechsel ab dem dritten Hochschulsemester von einem Studiengang, der der Regelung nach § 3 Abs. 1 Satz 6 unterliegt, in einen Studiengang gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 wird ein neues Studienguthaben gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 gewährt. Für die bisher abgeleisteten Hochschulsemester erfolgen Regelabbuchungen gemäß § 6 Abs. 1. Ein mit Semesterwochenstunden eingerichtetes Studienkonto wird im Falle eines Wechsels ab dem dritten Hochschulsemester in einen Studiengang, der der Regelung nach § 3 Abs. 1 Satz 6 unterliegt, fortgeführt; es erfolgen Regelabbuchungen gemäß § 6 Abs. 1 für den Studiengang, in dem die oder der Studierende eingeschrieben ist.

(3) Bei einem Wechsel nach dem ersten oder zweiten Hochschulsemester bis zum Beginn des dritten Hochschulsemesters von einer Fachhochschule zu einer Universität oder von einer Universität zu einer Fachhochschule ohne Wechsel des Studiengangs wird ein neues Studienkonto eingerichtet. Soweit Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang mindestens eines vollständigen Fachsemesters oder Leistungspunkte angerechnet werden, erfolgen entsprechende Abbuchungen. Die Abbuchung erfolgt nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 für den Studiengang, in den die Studierende oder der Studierende eingeschrieben ist.

(4) Ein Studiengangwechsel gemäß Absatz 1 liegt nicht vor, wenn Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens einem Fachsemester oder mindestens 30 Leistungspunkten angerechnet werden.

§ 5 Statusfeststellung

(1) Für Studierende, die an eine Hochschule im Geltungsbereich dieser Verordnung wechseln, erfolgt eine Statusfeststellung auf der Basis der abgeleisteten Hochschulsemester. Von mit Semesterwochenstunden ausgestatteten Studienkonten erfolgt für jedes abgeleistete Hochschulsemester eine Regelabbuchung. Die Höhe der Regelabbuchung richtet sich nach dem Studiengang, in den sich die Studierenden einschreiben. Von mit Leistungspunkten ausgestatteten Studienkonten werden Leistungspunkte, die angerechnet werden, abgebucht. Bei einem Wechsel von einer ausländischen Hochschule sowie von Bildungseinrichtungen, die keine Hochschulen sind, werden Leistungspunkte, die angerechnet werden, abgebucht oder Regelabbuchungen gemäß § 6 Abs. 1 vorgenommen, soweit Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang eines oder mehrerer vollständigen Fachsemester für das Studium angerechnet werden, in das sich die oder der Studierende eingeschrieben hat. § 4 Abs. 1 findet Anwendung.

(2) Für Studierende, die nach Einrichtung eines Studienkontos ihr Studium abrechnen und dasselbe oder ein anderes Studium zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufnehmen, wird das Studienkonto, das für den abgebrochenen Studiengang eingerichtet wurde, nach den Grundsätzen des Absatzes 1 fortgeführt. § 4 Abs. 2 Satz 4 bis 9 findet Anwendung.

(3) Von Studierenden, deren Studienkonto nach der Statusfeststellung nach den Absätzen 1 und 2 kein ausreichendes Studienguthaben aufweist, sind Studienbeiträge gemäß § 14

zu entrichten. Guthabenreste eines Studienkontos mit Semesterwochenstunden verfallen.

§ 6

Verbrauch des Studienguthabens

(1) Von Studienkonten mit Semesterwochenstunden werden für jedes Semester, in dem die oder der Studierende in einem Studiengang eingeschrieben ist, Regelabbuchungen vorgenommen; dies gilt auch für in das Studium eingeordnete praktische Studiensemester gemäß § 27 Abs. 4 HochSchG. Die Höhe einer Regelabbuchung pro Semester ergibt sich aus der Teilung des Studienguthabens nach § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 durch das 1,75fache der Regelstudienzeit. Dabei wird das Ergebnis auf volle Semesterwochenstunden abgerundet. Die Regelstudienzeit bestimmt sich jeweils nach der Prüfungsordnung des Studiengangs, in dem die oder der Studierende in dem Semester eingeschrieben ist, für das die Regelabbuchung erfolgt. Für die Berechnung der Regelabbuchung wird für ein konsekutives Studium eine Regelstudienzeit von zehn Semestern zugrunde gelegt.

(2) Von Studienkonten mit Leistungspunkten werden für die gemäß Prüfungsordnung verpflichtenden und innerhalb des Studiengangs zusätzlich absolvierten Module Abbuchungen in Höhe der dafür zu vergebenden Leistungspunkte vorgenommen (Leistungsabbuchung). Die Abbuchung erfolgt nach der Meldung zur Prüfung bei Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung, mit der die Module grundsätzlich abgeschlossen werden. Abbuchungen erfolgen auch, wenn anstelle der Prüfung laut Prüfungsordnung andere Leistungsnachweise zu erbringen sind. Bei Wiederholungsprüfungen reduziert sich die Abbuchung auf ein Drittel; dabei ist auf halbe Leistungspunkte abzurunden. Ist in Prüfungsordnungen eine Frist vorgesehen, innerhalb derer sich die oder der Studierende zur Modulprüfung melden muss, und wird diese Frist versäumt, kann die Hochschule vorsehen, dass eine Abbuchung in Höhe eines Drittels der für die Modulprüfung vorgesehenen Leistungspunkte erfolgt; dabei ist auf halbe Leistungspunkte abzurunden. Nimmt die oder der Studierende trotz Aufforderung die gemäß § 24 Satz 3 HochSchG durchzuführende Studienberatung ohne zwingenden Grund nicht wahr, kann die Hochschule vorsehen, dass eine Abbuchung von fünf Leistungspunkten erfolgt. Die Nutzung des Studienkontos ist auf 18 Hochschulsemester begrenzt. Nach Ablauf dieses Zeitraums gilt das Guthaben als verbraucht.

(3) Abbuchungen vom Studienkonto nach Absatz 1 werden rückwirkend für das Semester vorgenommen, in dem die oder der Studierende eingeschrieben war. Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, erfolgen Abbuchungen nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Umfang mindestens eines vollständigen Fachsemesters oder mindestens eines Leistungspunktes für das Studium angerechnet werden, in das sich die oder der Studierende eingeschrieben hat.

(4) Semester, in denen die oder der Studierende beurlaubt war, gelten nicht als Hochschulsemester im Sinne dieser Verordnung.

§ 7

Auslandssemester, Auslandspraktika

(1) Für freiwillige Auslandssemester und Auslandspraktika oder solche, die gemäß der Prüfungsordnung des Studiengangs

verpflichtend absolviert werden müssen, erfolgt auch bei Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen für das Studium keine Abbuchung vom Studienkonto.

(2) Als Auslandssemester im Sinne dieser Verordnung gilt ein Aufenthalt als Gasthörerin oder Gasthörer oder als eingeschriebene Studierende oder eingeschriebener Studierender an einer ausländischen Hochschule, als Auslandspraktikum der Aufenthalt als Praktikantin oder Praktikant in einem ausländischen Unternehmen. Der Auslandsaufenthalt muss im Rahmen eines Studiums an einer Hochschule des Landes Rheinland-Pfalz erfolgen und sich über einen Zeitraum von mehr als sieben Wochen eines Semesters erstrecken. Entsprechende Nachweise sind erforderlichenfalls von den Studierenden vorzulegen. Das Studienkonto von Studierenden, die dieser Pflicht innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist nicht nachkommen, wird für das entsprechende Semester mit der Regelabbuchung oder den angerechneten Leistungspunkten belastet.

§ 8

Doppelstudium

(1) Studierende, die gleichzeitig in zwei oder mehreren unterschiedlichen Studiengängen an derselben Hochschule oder mehreren Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz eingeschrieben sind, erhalten nur ein Studienkonto nach Maßgabe des § 3 für den Studiengang der Ersteinschreibung. Von mit Semesterwochenstunden ausgestatteten Studienkonten erfolgt die Regelabbuchung für den Studiengang der Ersteinschreibung. Für die Studiengänge der weiteren Einschreibungen erfolgen Abbuchungen in Höhe eines Viertels der Regelabbuchung des Studiengangs der Ersteinschreibung.

(2) Von mit Leistungspunkten ausgestatteten Studienkonten erfolgt die Leistungsabbuchung für den Studiengang der Ersteinschreibung. Für die Studiengänge der weiteren Einschreibungen erfolgen Abbuchungen in Höhe von 7,5 Leistungspunkten pro Semester und Studiengang. Erfolgen im Erststudium in zwei aufeinanderfolgenden Semestern keine Abbuchungen, liegt kein Doppelstudium vor; für die Studiengänge der weiteren Einschreibungen erfolgen Abbuchungen gemäß § 6 Abs. 2.

(3) Bei Ersteinschreibung in einen Studiengang, der der Regelung nach § 3 Abs. 1 Satz 6 unterliegt und weiteren Einschreibungen in einen oder mehrere Studiengänge, die der Regelung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 unterliegen, wird ein neues Studienguthaben gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 gewährt. Für die bisher abgeleiteten Hochschulsemester erfolgen Regelabbuchungen gemäß § 6 Abs. 1. Die Regelungen des Absatzes 1 finden Anwendung.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die weiteren Einschreibungen nach Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester erfolgen. Bei späteren Einschreibungen erfolgen Abbuchungen nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und 2. Dies gilt nicht für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in einem Doppelstudium eingeschrieben sind. Nach Verbrauch des Studienguthabens werden für den Studiengang der Ersteinschreibung Beiträge nach § 14 erhoben. Für die Studiengänge der weiteren Einschreibungen wird ab dem 15. Semester je ein Viertel des Beitrags gemäß § 14 erhoben.

(5) Ist im Rahmen eines internationalen Studiengangs die Einschreibung in mehr als einen Studiengang erforderlich, wird ein Studienkonto gewährt. Es erfolgen Abbuchungen nur für den Studiengang mit der höheren Regelstudienzeit.

(6) Das Studienkonto wird von der Hochschule der Ersteinschreibung gemäß § 12 geführt. Als Hochschule der Ersteinschreibung im Sinne dieser Verordnung gilt diejenige Hochschule, an der sich die oder der Studierende erstmals einschreibt. Im Falle einer gleichzeitigen Einschreibung an verschiedenen Hochschulen benennt die oder der Studierende die Hochschule der Ersteinschreibung.

(7) Studierende, die gleichzeitig in zwei oder mehreren unterschiedlichen Studiengängen an einer Hochschule des Landes Rheinland-Pfalz und an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung eingeschrieben sind, erhalten ein Studienkonto gemäß § 3 für den Studiengang, für den sie an der Hochschule des Landes Rheinland-Pfalz eingeschrieben sind.

§ 9

Parallelstudium

(1) Studierende, die in dem gleichen Studiengang an zwei oder mehreren Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz eingeschrieben sind, erhalten ein Studienkonto gemäß § 3 an der Hochschule der Ersteinschreibung. Von mit Semesterwochenstunden ausgestatteten Studienkonten erfolgt nur eine Regelabbuchung je Semester. Von mit Leistungspunkten ausgestatteten Studienkonten erfolgen Abbuchungen gemäß § 6 Abs. 2.

(2) Studierende, die in dem gleichen Studiengang an einer Hochschule des Landes Rheinland-Pfalz und an einer oder mehreren anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs eingeschrieben sind, erhalten ein Studienkonto gemäß § 3 für den Studiengang, für den sie an der Hochschule des Landes Rheinland-Pfalz eingeschrieben sind.

§ 10

Bonusguthaben, Bonuszeiten

(1) Die Hochschule, die das Studienkonto führt, soll auf schriftlichen Antrag Studierenden mit Studienkonten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 über die Studienguthaben nach § 3 hinausgehende angemessene Bonusguthaben für

1. die Förderung besonders qualifizierter Studierender,
2. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,
3. die Mitwirkung
 - a) als gewählte Vertreterin oder Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke,
 - b) als gewählte Vertreterin oder Vertreter in Organen der Landesastenkonzferenz, des Deutschen Studentenwerks und des Deutschen Akademischen Austauschdienstes,
 - c) in der Stiftung zur Förderung begabter Studierender und des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Landeskommision für duale Studiengänge des Landes Rheinland-Pfalz (§ 78 HochSchG),
 - d) als Vertretung der Studierendenschaft in Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitsgruppen der Hochschule oder in solchen, die durch das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium eingesetzt wurden, sofern eine förmliche Beauftragung zur Mitwirkung durch die Hochschule oder das Ministerium erfolgt ist,
4. die Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten,

5. studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung (§ 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX) oder schweren Erkrankung,
6. konsekutive Studiengänge, deren Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen gemäß Prüfungsordnung über 200 SWS hinausgehen und
7. die tatsächliche Betreuung von nahen Angehörigen, die gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch mindestens der Pflegestufe II zugeordnet sind oder für die tatsächliche Betreuung im Ausland wohnender naher Angehöriger, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung eine vergleichbare Betreuungsbedürftigkeit nachgewiesen wird, gewähren, sofern hierfür nicht bereits eine Beurlaubung erfolgt ist. Die Hochschulen sollen hierzu einheitliche Grundsätze entwickeln. Die Hochschulen können fallbezogene Bandbreiten festlegen, innerhalb der die Bonusguthaben gewährt werden. Die Gewährung von Bonusguthaben für denselben Sachgrund kann auf ein zeitliches Höchstmaß begrenzt werden. Die Gründe gemäß Satz 1 Nr. 2 bis 7 müssen innerhalb der für die Berechnung des Studienkontos relevanten Studienzeit auftreten oder aufgetreten sein.

(2) Von Studierenden, deren Studienkonto kein ausreichendes Studienguthaben für die entsprechende Abbuchung aufweist, kann ein Antrag auf Gewährung von Bonusguthaben und Bonuszeiten nicht mehr gestellt werden.

(3) Bonusguthaben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 können auch nach Erwerb eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses gewährt werden.

(4) Studierenden mit Studienkonten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 6 soll auf schriftlichen Antrag im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 ein zusätzliches Studienguthaben gewährt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 bis 7 sollen Bonuszeiten gewährt werden, die bei der Ermittlung der Fristen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 7 und 8 und § 11 Abs. 2 berücksichtigt werden. Für die Gewährung eines zusätzlichen Studienguthabens und die Gewährung von Bonuszeiten gelten Absatz 1 Satz 3 bis 5 und Absatz 3 entsprechend.

§ 11

Verwendung von Restguthaben

(1) Studienguthaben, die nicht für den Erwerb eines Studienabschlusses gemäß § 1 Abs. 1 verbraucht worden sind (Restguthaben), können für postgraduale Studien gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 HochSchG, weiterbildende Studiengänge oder sonstige Weiterbildungsangebote verwendet werden; dies gilt auch für entsprechende Studien und Angebote der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer. § 6 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits über ein Studienkonto verfügen, können Restguthaben auch für ein Studium in einem weiteren Studiengang zur Erlangung eines zusätzlichen berufsqualifizierenden Studienabschlusses verwenden.

(2) Absatz 1 gilt nur unter der Voraussetzung, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester abgeschlossen wurde. Bonusguthaben und Bonuszeiten gemäß § 10, die in der Summe im Umfang eines oder mehrerer Semester gewährt worden sind, führen zu einer entsprechenden Fristverlängerung. Satz 1 gilt nicht für Studierende mit einer Behinderung (§ 2 Abs. 1 SGB IX) sowie für Studierende, die die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern gemäß § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wahrnehmen. Der Nachweis ist von den Studierenden gegen-

über der Hochschule, die das Studienkonto führt, zu erbringen. Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits über ein Studienkonto verfügen, gilt Satz 1 erstmals für das Wintersemester 2010/2011.

(3) Ein Restguthaben von einer Semesterwochenstunde oder einem Leistungspunkt entspricht einer Gebühr oder einem privatrechtlichen Entgelt von 50 EUR. Die Hochschule, die das Studienkonto führt, rechnet die Semesterwochenstunden oder Leistungspunkte des Restguthabens in einen entsprechenden Euro-Betrag um. Die Teilnahme an gebühren- und entgeltspflichtigen Studienangeboten gemäß § 35 Abs. 3 HochSchG sowie an weiteren Studiengängen ist in Höhe des entsprechenden Euro-Betrages für die Studierenden gebührenfrei. Das Restguthaben kann nicht ausgezahlt werden und ist nicht übertragbar.

(4) Die Zulassung zu den Studienangeboten gemäß Absatz 1 erfolgt nach den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen. Restguthaben begründen keinen gesonderten Anspruch auf Zulassung oder einen Vorrang gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern.

(5) Die Inanspruchnahme von Restguthaben setzt voraus, dass die oder der Studierende einen Nachweis über das Restguthaben vorlegt. Der Verbrauch von Restguthaben ist der Hochschule, die das Studienkonto führt, durch die Hochschule, an der das Restguthaben eingelöst wird, zu melden.

(6) Studierende, die ihr Studium vor Einführung des Studienkontos abgeschlossen haben, haben keinen Anspruch auf ein Restguthaben.

(7) Die Hochschulen erhalten nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Regelungen für den Ausfall von Gebühren und Entgelten, der durch den Verbrauch von Restguthaben entsteht, einen finanziellen Ausgleich durch das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium.

§ 12

Führung des Studienkontos

(1) Die Hochschule der Ersteinschreibung richtet das Studienkonto ein und führt es bis zum Zeitpunkt des Verbrauchs oder des Verfalls des Guthabens oder des Restguthabens. Bei einem Wechsel an eine andere Hochschule des Landes Rheinland-Pfalz führt diese Hochschule das Studienkonto weiter. Die Hochschulen dürfen zu diesem Zweck die erhobenen Daten einander übermitteln.

(2) Die Hochschule gewährleistet eine regelmäßige Information über den aktuellen Stand des Studienkontos; dies kann auch in elektronischer Form geschehen.

(3) Die Hochschule stellt der oder dem Studierenden mit Aufhebung der Einschreibung ohne Studienabschluss einen Nachweis über das Studienkonto und bei Aufhebung der Einschreibung mit Studienabschluss einen Nachweis über ein vorhandenes Restguthaben aus. Der Nachweis muss darüber aufklären, dass die Daten des Studienkontos bis zu dem Semester, das sich an die Vollendung des 60. Lebensjahres anschließt, aufbewahrt werden.

§ 13

Auskunftspflicht

Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie die Studierenden sind verpflichtet, die für die Berechnung des Studienguthabens oder der Studienbeiträge notwendigen Erklärungen abzugeben. Geeignete Unterlagen sind vorzulegen. Erforderlichenfalls können die Hochschulen als zuständige Behörden in dem Verfahren und zu den Erklärungen nach Satz 1 eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen. Studierende, die diesen Pflichten innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist nicht nachkommen, haben den Studienbeitrag nach § 14 zu entrichten. Der Beitrag wird nach vollständiger Pflichtenerfüllung abzüglich eines Verwaltungs-kostenanteils zurückerstattet.

§ 14

Studienbeiträge

(1) Von eingeschriebenen Studierenden, denen kein mit Semesterwochenstunden ausreichend ausgestattetes Studienguthaben zur Verfügung steht, erhebt die Hochschule für jedes Semester in einem Studiengang gemäß § 1 Abs. 1 einen Studienbeitrag in Höhe von 650 EUR. § 70 Abs. 5 Satz 6 HochSchG bleibt unberührt. Guthabenreste verfallen; eine Verrechnung ist nicht möglich.

(2) Von eingeschriebenen Studierenden, denen kein mit Leistungspunkten ausreichend ausgestattetes Studienguthaben zur Verfügung steht, erhebt die Hochschule im darauffolgenden Semester in einem Studiengang gemäß § 1 Abs. 1 einen Studienbeitrag in Höhe von 650 EUR. § 70 Abs. 5 Satz 6 HochSchG bleibt unberührt.

(3) Die Pflicht zur Entrichtung des Studienbeitrags entsteht für Studierende, die ihr Studienkonto aufgebraucht haben, mit Stellung des Antrags auf Einschreibung oder des Antrags auf Rückmeldung. Studienbeiträge werden mit ihrer Entstehung fällig.

(4) Der Studienbeitrag kann auf Antrag von der Hochschule gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Einziehung des Beitrags aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für die Studierende oder den Studierenden eine unbillige Härte darstellt. Eine unbillige Härte liegt in der Regel vor bei einer

1. Studienzeitverlängerung, die dadurch entstanden ist, dass die oder der Studierende Opfer einer Straftat geworden ist,
2. wirtschaftlichen Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung oder
3. wirtschaftlichen Notlage im Zusammenhang mit besonderen familiären Belastungen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten vom 26. Mai 2004 (GVBl. S. 344, BS 223-41-26) außer Kraft.

Mainz, den 15. Juni 2007
Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur
Ahnen

**Landesverordnung
zur Übertragung einer Ermächtigung nach dem Hufbeschlaggesetz
Vom 18. Juni 2007**

Aufgrund des § 8 Abs. 4 Halbsatz 2 des Hufbeschlaggesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 900) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die der Landesregierung durch § 8 Abs. 4 Halbsatz 1 des Hufbeschlaggesetzes erteilte Ermächtigung, die zuständigen Be-

hörden durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wird auf das für die Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständige Ministerium übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 18. Juni 2007
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Umlegungsausschussverordnung
(UAVO)
Vom 27. Juni 2007**

Aufgrund des § 46 Abs. 2, des § 80 Abs. 5 Satz 1 und des § 212 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Bildung und Auflösung

(1) Zur Durchführung der Umlegung und der vereinfachten Umlegung hat die Gemeinde einen Umlegungsausschuss zu bilden, sofern sie die Durchführung nicht nach § 46 Abs. 4 Satz 1 oder § 80 Abs. 5 Satz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) auf eine geeignete Behörde, insbesondere das Vermessungs- und Katasteramt oder die Flurbereinigungsbehörde, überträgt.

(2) Der Umlegungsausschuss führt die Bezeichnung der kommunalen Gebietskörperschaft oder der sonstigen Stelle, die den Umlegungsausschuss gebildet hat, mit dem Zusatz „- Umlegungsausschuss -“ sowie das Dienstsiegel der Stelle.

(3) Die Gemeinde kann die Auflösung des Umlegungsausschusses beschließen, wenn die Umlegung oder die vereinfachte Umlegung durchgeführt ist oder nach Ansicht des Umlegungsausschusses nicht durchgeführt werden kann und mit der Anordnung einer weiteren Umlegung oder vereinfachten Umlegung in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

(4) Die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO) finden Anwendung, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Befugnisse

(1) Der Umlegungsausschuss hat die der Gemeinde zustehenden Befugnisse zur Antragsstellung nach § 46 Abs. 2 Nr. 5

BauGB, zur Übertragung nach § 46 Abs. 4 Satz 3 BauGB sowie zur Durchführung von Umlegungen und vereinfachten Umlegungen nach den §§ 47 bis 84 BauGB mit Ausnahme des § 81 Abs. 2 Satz 2 BauGB.

(2) Der Umlegungsausschuss kann die Anhörung nach § 47 Abs. 1 Satz 1 BauGB, die Erörterungen nach § 66 Abs. 1 Satz 1 und § 82 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie die Entscheidung über Vorgänge nach § 51 BauGB von geringer Bedeutung auf die Stelle übertragen, die seine Entscheidungen vorbereitet (Geschäftsstelle). Das Nähere regelt der Umlegungsausschuss in seiner Geschäftsordnung.

§ 3

Zusammensetzung

(1) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und weiteren vier ehrenamtlichen Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu bestellen.

(2) Das vorsitzende Mitglied muss und das stellvertretende vorsitzende Mitglied soll zum höheren technischen Verwaltungsdienst - Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen - befähigt sein oder mit entsprechender Qualifikation Aufgaben des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes wahrnehmen. Sie müssen, sofern eine örtlich zuständige kommunale behördliche Vermessungsstelle nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LG Verm) besteht, Bedienstete dieser, im Übrigen des örtlich zuständigen Vermessungs- und Katasteramts sein. Stehen bei der betreffenden Behörde für den stellvertretenden Vorsitz Bedienstete mit der Befähigung nach Satz 1 nicht zur Verfügung, so kann das stellvertretende vorsitzende Mitglied mit Zustimmung des Landesamts für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz aus dem Kreis der übrigen,

im Liegenschafts- und Umlegungsrecht erfahrenen Bediensteten dieser Behörde gewählt werden. Das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied werden im Hauptamt tätig.

(3) Ein Mitglied muss in der Bewertung von Grundstücken erfahren sein und Kenntnisse des örtlichen Grundstücksmarktes besitzen. Ein weiteres Mitglied muss die Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen. Mindestens zwei ehrenamtliche Mitglieder müssen zum Gemeinderat wählbar sein; sie sollen dem Gemeinderat angehören. Die ehrenamtlichen Mitglieder sollen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde sein.

(4) Bürgermeisterinnen, Bürgermeister und Beigeordnete der Gemeinde dürfen nicht Mitglied im Umlegungsausschuss werden.

§ 4 Wahl

(1) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Umlegungsausschusses werden durch den Gemeinderat jeweils für die Dauer seiner Wahlzeit gewählt; sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig. § 1 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied werden auf Vorschlag der betreffenden Behörde nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Liegen für die ehrenamtlichen Mitglieder und die stellvertretenden ehrenamtlichen Mitglieder mehrere Wahlvorschläge vor, so werden diese nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

§ 5 Aufgabenwahrnehmung

(1) Der Umlegungsausschuss entscheidet nach seiner freien, aus den gesamten Verhandlungen und Ermittlungen gewonnenen Überzeugung. Er ist an Weisungen nicht gebunden.

(2) Der Umlegungsausschuss berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, bei Ortsgemeinden auch die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Verbandsgemeinde, sowie deren Beauftragte können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Die zuständige Bauaufsichtsbehörde ist auf Verlangen anzuhören. Den in den Sätzen 2 und 3 genannten Personen und Stellen ist über den Stand des Umlegungsverfahrens oder des vereinfachten Umlegungsverfahrens sowie über deren Weiterführung auf Verlangen Auskunft zu geben. Das vorsitzende Mitglied kann Bedienstete der Geschäftsstelle zur Unterstützung des Umlegungsausschusses zu den Sitzungen hinzuziehen.

(3) Der Umlegungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem vorsitzenden oder dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied mindestens zwei ehrenamtliche Mitglieder oder die jeweiligen stellvertretenden ehrenamtlichen Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden oder des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(4) An der Beratung und Beschlussfassung dürfen keine Personen mitwirken, die nach § 22 Abs. 1 GemO auszuschließen sind.

§ 6 Verpflichtung anderer Behörden

Auf Antrag ist das örtlich zuständige Vermessungs- und Katasteramt verpflichtet, die im Umlegungsverfahren und im vereinfachten Umlegungsverfahren zu treffenden Entscheidungen vorzubereiten.

§ 7 Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach den Bestimmungen der Landesverordnung über die Sitzungsvergütung der Beisitzer bei den Stadt- und Kreisrechtsausschüssen vom 19. September 1960 (GVBl. S. 237, BS 303-1-1) in der jeweils geltenden Fassung, soweit der Gemeinderat keine andere Regelung trifft.

§ 8 Vorverfahren

(1) Ein nach den §§ 45 bis 84 BauGB erlassener Verwaltungsakt kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 217 BauGB erst angefochten werden, nachdem seine Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit in einem Vorverfahren nachgeprüft worden ist.

(2) Auf das Vorverfahren sind die §§ 68 bis 72 und 73 Abs. 3 sowie die §§ 79 bis 80 b der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden.

(3) Über den Widerspruch entscheidet das Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz.

§ 9 Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständige Ministerium.

§ 10 Übergangsbestimmung

Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gebildeten Umlegungsausschüsse bleiben bestehen; ihre Mitglieder bleiben bis zu dem in § 4 Abs. 1 genannten Zeitpunkt im Amt. § 1 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Umlegungsausschüsse vom 26. März 1981 (GVBl. S. 78), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. März 1997 (GVBl. S. 123), BS 213-2, außer Kraft.